

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰⁹

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 7. März 2002

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 2002	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung FNA: 7402-1-1	1010
26. 2. 2002	Zweite Verordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden FNA: neu: 55-7-2; 55-7-1	1011
26. 2. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung FNA: 96-1-43	1014
4. 3. 2002	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000 FNA: neu: 603-9-31-2	1015
4. 3. 2002	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002 FNA: neu: 603-9-33-1	1017
6. 2. 2002	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG FNA: 2030-14-106	1018
1. 3. 2002	Berichtigung der Zustellungsvordruckverordnung FNA: 310-4-9	1019

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	1019
Verkündungen im Bundesanzeiger	1020
Verkündungen im Verkehrsblatt	1020
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1021

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 21. Februar 2002

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3200), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Bildung des statistischen Wertes im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten die Bestimmungen des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. bei der Einfuhr und Ausfuhr von Informationsträgern wie Disketten, Magnetbändern, Filmen, Plänen, Audio- und Videokassetten und CD-ROMs, die für Zwecke der Weitergabe von Informationen ausgetauscht werden, unter Beachtung von Absatz 2 der Gesamtwert des Informationsträgers einschließlich der Kosten für die weitergegebenen Informationen.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach der Angabe „Kapitel 2“ die Angabe „Abschnitt 1“ eingefügt.

3. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3046/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 1901/2000“ ersetzt.

4. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „achthundert“ durch die Zahl „eintausend“ ersetzt.

c) In Nummer 10 Buchstabe a wird die Zahl „eintausendfünfhundert“ durch die Zahl „fünftausend“ ersetzt.

d) Nach der Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. Trägerraketen für Raumflugkörper

a) bei der Aus- und Einfuhr im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum

b) zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum“.

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

e) Nach der Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines bestimmten Kunden entwickelt wurden oder nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise der Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden“.

In der Spalte Einfuhr ist der Buchstabe „E“, in der Spalte Ausfuhr der Buchstabe „A“ und in der Spalte Durchfuhr ein Leerstrich einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Februar 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Zweite Verordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden

Vom 26. Februar 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1393) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

Wahlbereiche

Die Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) wählen in einer Dienststelle oder in einem Lehrgang mit fünf bis zu 20 Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, in einer Dienststelle oder in einem Lehrgang mit 21 und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Für Lehrgänge entfällt die Wahl, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Beendigung des Lehrgangs weniger als zehn Kalendertage beträgt.

§ 2

Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Die Leitung der Dienststelle oder die von ihr benannte Vertretung bestellt spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes auf dessen Vorschlag drei Wahlberechtigte mit deren Einverständnis als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von dem Vorschlag darf die Leitung der Dienststelle nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

(2) Ist der Vertrauensmann erstmals zu wählen oder ist nach vorzeitiger Beendigung des Amtes des Vertrauensmannes kein Stellvertreter mehr vorhanden, beruft die Leitung der Dienststelle unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Die Leitung der Dienststelle bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Leiterin oder der Leiter eines Lehrgangs soll möglichst am ersten Tag des Lehrgangs eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Ist nach einem Wahlvorgang kein Vertrauensmann gewählt, beruft die Leitung der Dienststelle, bei Lehrgän-

gen die Lehrgangsleitung, unverzüglich erneut eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 ein.

§ 3

Wahltermin

Der Wahlvorstand legt im Einvernehmen mit der Leitung der Dienststelle, bei Lehrgängen im Einvernehmen mit der Leitung des Lehrgangs Ort und Zeit der Versammlung zur Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter fest. Sie soll in den Dienststellen spätestens zwei Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes, in Lehrgängen spätestens einen Tag nach Lehrgangsbeginn stattfinden.

§ 4

Wahlbekanntgabe

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. die Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Ort und die Zeit der Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, dass

1. nur Dienstleistende wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand eingelegt werden können.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt auf der Grundlage der von der Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs zur Verfügung gestellten Listen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis).

(2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen und bis zum Abschluss der Wahl auf dem Laufenden zu halten.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand, in Dienststellen innerhalb einer Woche nach dem Auslegen, in Lehrgängen bis zum Beginn der Wahlversammlung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer bei Dienststellen schriftlich und bei Lehrgängen mündlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) An der Versammlung zur Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter nehmen die Wahlberechtigten und die Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs teil. Sie wird vom Wahlvorstand geleitet. Die Wahl des Vertrauensmannes und der Stellvertreter darf nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte einen oder mehrere Dienstleistende mündlich oder schriftlich zur Wahl als Vertrauensmann vorschlagen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge stellt der Vorsitzende des Wahlvorstandes fest, welcher der vorgeschlagenen Dienstleistenden sich zur Wahl stellt. Er gibt die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Die Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs äußern sich, ob die vorgeschlagenen Dienstleistenden nach § 2 Abs. 3 des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes wählbar sind. Wird nur ein wählbarer Dienstleistender, in Dienststellen oder bei Lehrgängen mit 21 und mehr Wahlberechtigten weniger als drei wählbare Dienstleistende benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Vorschläge zu machen.

(4) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, gilt dieser als gewählt, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht. In diesem Fall kann eine Wahl erst durchgeführt werden, wenn ein weiterer Bewerber vorgeschlagen ist.

(5) Werden zwei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu zwei der vorgeschlagenen Bewerber, in Dienststellen und bei Lehrgängen mit 21 und mehr Dienstleistenden bis zu drei der vorgeschlagenen Bewerber, benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 8

Bereitstellen der Mittel

Die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl stellt die Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs zur Verfügung.

§ 9

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte, die Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs kann bei der Auszählung anwesend sein. Die Leitung der Dienststelle kann auch eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als zwei Dienstleistende, in Dienststellen mit 21 und mehr Dienstleistenden mehr als drei Dienstleistende bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen die Dienstleistenden gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht unverzüglich ablehnt. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, ist baldmöglichst ein neuer Wahlgang gemäß § 2 vorzunehmen. Hat nur ein Dienstleistender Stimmen erhalten, ist die Wahl für seinen oder seine Vertreter gesondert durchzuführen.

§ 11

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Namen der wählbaren Bewerber,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die Bewerber jeweils entfallenen gültigen Stimmen und
5. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und der Stellvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind vom Wahlvorstand in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 12

**Bekanntgabe der Gewählten,
Aufbewahren der Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und der Stellvertreter unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang, bei Lehrgängen für die Dauer des Lehrgangs, bekannt. Der Leitung der Dienststelle oder des Lehrgangs wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes von der Dienststelle, bei Lehrgängen

von der Lehrgangsleitung, in einem vom Wahlvorstand nach Auszählung der Stimmen versiegelten Umschlag aufbewahrt. Das Bundesamt für den Zivildienst erhält eine Zweitausfertigung der Wahlniederschrift.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 140) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2002

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung
Vom 26. Februar 2002**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), der durch Artikel 285 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung

In § 12 Abs. 1 der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1506), die durch die Verordnung vom 26. September 2001 (BGBl. I S. 2574) geändert worden ist, wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„Bewerbern kann dabei eine auf den Anflugkontrolldienst oder den Bezirkskontrolldienst beschränkte Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für nur einen der beiden Verwendungsteilbereiche vorliegen; diese eingeschränkte Erlaubnis berechtigt den Inhaber zum Erwerb von Berechtigungen auf Arbeitsplätzen, die dem jeweiligen Verwendungsteilbereich zugeordnet sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2002

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000**

Vom 4. März 2002

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), der durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2000**

Für das Ausgleichsjahr 2000 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	6 827 015 640,42 Euro
für Bayern	7 923 300 593,61 Euro
für Berlin	2 200 307 286,42 Euro
für Brandenburg	3 523 462 673,14 Euro
für Bremen	430 256 208,36 Euro
für Hamburg	1 111 014 761,00 Euro
für Hessen	3 939 024 864,12 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	2 467 316 689,08 Euro
für Niedersachsen	5 687 169 641,53 Euro
für Nordrhein-Westfalen	11 703 563 193,12 Euro
für Rheinland-Pfalz	2 619 864 200,88 Euro
für das Saarland	893 561 812,63 Euro
für Sachsen	6 205 354 248,58 Euro
für Sachsen-Anhalt	3 824 444 353,55 Euro
für Schleswig-Holstein	1 808 579 477,77 Euro
für Thüringen	3 518 500 585,43 Euro.

§ 2

**Länderanteile am Länderbeitrag zum
Fonds „Deutsche Einheit“ im Ausgleichsjahr 2000**

Für das Ausgleichsjahr 2000 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2, 2a und 3 des Finanzausgleichsgesetzes festgestellt:

für Baden-Württemberg	499 557 980,50 Euro
für Bayern	577 933 646,58 Euro
für Berlin (West)	85 658 660,01 Euro
für Bremen	8 783 780,29 Euro
für Hamburg	93 538 812,17 Euro
für Hessen	292 088 353,28 Euro

für Niedersachsen	105 847 994,97 Euro
für Nordrhein-Westfalen	853 372 301,27 Euro
für Rheinland-Pfalz	137 321 329,05 Euro
für das Saarland	12 340 946,30 Euro
für Schleswig-Holstein	58 741 922,36 Euro.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2000**

Für das Ausgleichsjahr 2000 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 957 151 695,19 Euro
von Bayern	1 884 089 619,24 Euro
von Hamburg	556 017 138,50 Euro
von Hessen	2 734 429 372,70 Euro
von Nordrhein-Westfalen	1 141 213 704,67 Euro,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen

an Berlin	2 812 321 111,75 Euro
an Brandenburg	644 010 982,55 Euro
an Bremen	442 110 510,63 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	499 591 477,79 Euro
an Niedersachsen	568 070 333,31 Euro
an Rheinland-Pfalz	391 566 240,42 Euro
an das Saarland	166 695 469,44 Euro
an Sachsen	1 181 874 702,81 Euro
an Sachsen-Anhalt	711 388 515,36 Euro
an Schleswig-Holstein	185 140 835,35 Euro
an Thüringen	670 131 350,88 Euro.

§ 4

Abschlusszahlungen für 2000

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Berlin	11 179 877,09 Euro
von Brandenburg	2 244 571,36 Euro
von Bremen	4 395 870,30 Euro
von Mecklenburg-Vorpommern	12 409 565,25 Euro
von Nordrhein-Westfalen	10 612 696,40 Euro
von Rheinland-Pfalz	7 057 448,24 Euro
von dem Saarland	5 150 630,68 Euro
von Sachsen	36 797 165,40 Euro
von Sachsen-Anhalt	34 065 332,88 Euro
von Thüringen	18 750 607,16 Euro,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Baden-Württemberg	40 638 281,96 Euro
an Bayern	55 264 472,88 Euro
an Hamburg	8 928 060,21 Euro
an Hessen	8 420 684,82 Euro
an Niedersachsen	24 000 962,25 Euro
an Schleswig-Holstein	5 411 302,62 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. März 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002**

Vom 4. März 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2002**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2002 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 51,40775456 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	75,4 v.H.
Bayern	74,5 v.H.
Berlin	–
Brandenburg	–
Bremen	–
Hamburg	90,8 v.H.
Hessen	91,8 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	1,6 v.H.
Nordrhein-Westfalen	75,4 v.H.
Rheinland-Pfalz	48,5 v.H.
Saarland	41,9 v.H.
Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	54,6 v.H.
Thüringen	–

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu

berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 34 441 000 Euro, an Brandenburg 144 636 000 Euro, an Bremen 5 272 000 Euro, an Mecklenburg-Vorpommern 160 374 000 Euro, an Sachsen 329 448 000 Euro, an Sachsen-Anhalt 208 699 000 Euro und an Thüringen 187 505 000 Euro. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. März 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 6. Februar 2002

Gemäß § 1 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) wird die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1726) wie folgt geändert:

I.

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt I Nr. 1“ durch die Angabe „Abschnitt I“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befugnis nach Absatz 1 übertragen wir in Angelegenheiten der Arbeitszeit, der Besoldung, des Reisekostenrechts und des Umzugskostenrechts der Service-Niederlassung Personalrecht in Dortmund, auch soweit die selbständigen Niederlassungen und Geschäftsbereiche den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben, und in Beihilfeangelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes der Service-Niederlassung Personalservice in Halle.“

II.

In Abschnitt II Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt I Nr. 1“ durch die Angabe „Abschnitt I“ ersetzt.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2002

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Scheurle

**Berichtigung
der Zustellungsvordruckverordnung**

Vom 1. März 2002

Die Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1) ist unter lfd. Nummer 11.1 das Wort „Gemeinschaftseinrichtungen“ durch das Wort „Gemeinschaftseinrichtungen“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. März 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Voth

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 4. März 2002

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2002	Gesetz zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) <small>GESTA: XL003</small>	325
14. 1. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die European Air Group	594
17. 1. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	594
24. 1. 2002	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	595

Preis dieser Ausgabe: 25,85 € (23,80 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 26,45 €. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 1. 2002 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsdneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) 96-1-2-196	2549	(30 13. 2. 2002)	14. 2. 2002
24. 1. 2002 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-176	2549	(30 13. 2. 2002)	21. 2. 2002
6. 2. 2002 Vierundvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	2853	(34 19. 2. 2002)	21. 2. 2002
6. 2. 2002 Zweiundvierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	2853	(34 19. 2. 2002)	21. 2. 2002

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114 -1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
30. 1. 2002 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über • Besatzung von Fahrgastschiffen auf der Lahn (§ 119 Abs. 6)* <small>* erstmals erlassen</small>	3/2002 S. 97	1. 1. 2002
19. 12. 2001 Bekanntmachung der Lotsverordnung Weser/Jade	3/2002 S. 98	1. 1. 2002
19. 12. 2001 Bekanntmachung der Lotsverordnung Ems	3/2002 S. 105	1. 1. 2002

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 1. 2002 Verordnung (EG) Nr. 162/2002 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 26/7	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2569/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2002 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/18	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2570/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2002 (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/18	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2571/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2002 (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/18	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2572/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2002 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/19	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2573/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002 (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/19	30. 1. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2574/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002 (ABI. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001)	L 26/19	30. 1. 2002
21. 1. 2002 Verordnung (EG) Nr. 120/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2793/1999 zur Anpassung der Zollkontingente für Wein	L 28/1	30. 1. 2002
28. 1. 2002 Verordnung (EG) Nr. 163/2002 des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von aus Malaysia und Taiwan versandtem Glyphosat, als Ursprungserzeugnis Malaysias bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung gegenüber den Einfuhren der Ware von einem malaysischen und einem taiwanischen herstellenden Ausfühler	L 30/1	31. 1. 2002
28. 1. 2002 Verordnung (EG) Nr. 164/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/1999 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien	L 30/9	31. 1. 2002
29. 1. 2002 Verordnung (EG) Nr. 166/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 30/15	31. 1. 2002

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 168/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 in Bezug auf die Konformitätsbescheinigungen und die Bescheinigungen über die industrielle Zweckbestimmung	L 30/20	31. 1. 2002
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 169/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung	L 30/21	31. 1. 2002
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 170/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom), der Azoren und Madeiras (Poseima) bzw. der Kanarischen Inseln (Poseican) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2912/95	L 30/23	31. 1. 2002
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 174/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einführen von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 30/33	31. 1. 2002
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 175/2002 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03 und des Zusatzbetrags zum Wirtschaftsjahr 2001/02 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96	L 30/37	31. 1. 2002
30. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 176/2002 der Kommission zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	L 30/39	31. 1. 2002
28. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	L 31/1	1. 2. 2002
28. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 179/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	L 31/25	1. 2. 2002
31. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 181/2002 der Kommission über die Entscheidung, der im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten 25. Teilausschreibung nicht stattzugeben	L 31/29	1. 2. 2002
31. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Zucker sowie zucker- und kakao-haltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG	L 31/55	1. 2. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996)	L 33/39	2. 2. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95 (ABl. Nr. L 109 vom 19. 4. 2001)	L 33/39	2. 2. 2002
28. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 215/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 35/1	6. 2. 2002
5. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 217/2002 der Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Beihilfefähigkeit des Ausgangserzeugnisses im Rahmen der Produktionsbeihilferegulierung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	L 35/11	6. 2. 2002

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
19. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 204/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	L 36/1	6. 2. 2002
6. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 221/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 37/4	7. 2. 2002
8. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 244/2002 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 39/11	9. 2. 2002
8. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 245/2002 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 39/12	9. 2. 2002
8. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 246/2002 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 39/14	9. 2. 2002
21. 1. 2002	Verordnung (EG) Nr. 249/2002 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006	L 40/1	12. 2. 2002
11. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 252/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 hinsichtlich der in Österreich erteilten Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 40/6	12. 2. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft (ABl. Nr. L 341 vom 22. 12. 2001)	L 40/14	12. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 254/2002 des Rates zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIII) für das Jahr 2002	L 41/1	13. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 256/2002 der Kommission zur vorläufigen Zulassung neuer Zusatzstoffe, zur Verlängerung der vorläufigen Zulassung eines Zusatzstoffs und zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 41/6	13. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 257/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln sowie der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 41/12	13. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 258/2002 der Kommission über den je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 2001 zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaft und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe	L 41/16	13. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 262/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 43/5	14. 2. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 263/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 43/9	14. 2. 2002
13. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 264/2002 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Prämienregelungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 43/11	14. 2. 2002
13. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 265/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates	L 43/13	14. 2. 2002
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juli 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung (ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 2001)	L 43/27	14. 2. 2002
12. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 268/2002 des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Polysulfidpolymeren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 45/1	15. 2. 2002
14. 2. 2002	Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifizierte Risikomaterialien und die epidemiologische Überwachung auf bestimmte transmissible spongiforme Enzephalopathien sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf Futtermittel und das Inverkehrbringen von Schafen und Ziegen sowie daraus gewonnenen Produkten	L 45/4	15. 2. 2002